

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2007

Geschäftszahl

2003/06/0089

Rechtssatz

Mit einem Vorbringen in Bezug auf die Bebauungsdichte, das Stadtbild sowie die Straßen- und Baufluchtlinien werden keine der taxativ genannten subjektiv-öffentlichen Rechte des § 26 Abs. 1 Stmk BauG angesprochen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 8. Mai 2003, Zl. 2003/06/0051, mwN).